

7.10.75

Archiv

I

Der Bebauungsplan Lohbrügge 56 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Mai 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 745) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen und Grünflächen dar.

III

Im Plangebiet ist zwischen der Billwerder Straße und der Straße Billwiese eine ein- bis dreigeschossige Wohnbebauung in offener und geschlossener Bauweise vorhanden. Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein drei- und viergeschossiges Studentenwohnheim der Johann Carl Müller-Stiftung.

Die Grundstücke südlich der Straße Billwiese sind mit Wohngebäuden in eingeschossiger offener Bauweise bebaut.

Im südlichen Teil des Plangebiets ist bis an die Bille eine Grünfläche mit Dauerkleingärten und Parkanlage hergerichtet.

Der Bebauungsplan Lohbrügge 56 wurde aufgestellt, um bauliche Nutzungen des Bebauungsplans Lohbrügge 14 vom 10. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) neu festzusetzen.

In städtebaulicher Ergänzung zum vorhandenen Studentenwohnheim soll auf westlich angrenzenden Flächen eine dreigeschossige Bebauung mit Staffelgeschoß ermöglicht werden; hier soll ein Studenten-Ehepaar-Wohnheim entstehen.

Entsprechend dem Bestand wurden reines und allgemeines Wohngebiet in geschlossener und in offener Bauweise ausgewiesen. Die Ausweisung von Bauzonen innerhalb der eingeschossig ausgewiesenen Wohngebiete erfolgte, um einheitliche Voraussetzungen für die bauliche Nutzung zu schaffen.

Die vorhandenen Dauerkleingärten und Parkanlagen als Teil des Bille-Grünzuges sowie die Straßenflächen wurden dem Bestand entsprechend festgesetzt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 55 500 m² groß. Hiervon entfallen etwa 5 430 m² auf Straßen, etwa 9 350 m² auf Dauerkleingärten und etwa 3 800 m² auf Parkanlagen. Die Flächen - Straßen, Dauerkleingärten und Parkanlagen - sind im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

V

Bei der Verwirklichung der Planung werden für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten entstehen.